

Textteil

zur Bebauungsplanänderung

„Schwarzwaldstraße“

in Albstadt-Ebingen

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. bauordnungsrechtlichen Regelungen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), §§ 46, 73 und 73a geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**
in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), §§ 5 und 102a geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung wird durch den Lageplan mit Datum vom 15.11.2023 bestimmt.

Mit In-Kraft-Treten dieser Bebauungsplanänderung treten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur die folgenden Nutzungen gemäß § 4 (2) 1, 2 und 3 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 (3) 1, 2 und 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

2.1 Bezugspunkte und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

2.1.1 Erdgeschossfußbodenhöhe

Als Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist die Oberkante des fertiggestellten Rohfußbodens anzusehen, sie wird in Meter über Normalnull (m ü. NN) festgelegt. Abweichung von +/- 0,5 m sind zulässig. Liegt die bauliche Anlage in Bereichen mit unterschiedlich festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen, so ist als Mindest- und Höchstmaß jeweils der rechnerische Mittelwert (arithmetisches Mittel) maßgebend.

2.1.2 Gebäudehöhe

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dürfen bauliche Anlagen folgende Höhen nicht überschreiten:

- Gebäudehöhe im Westen max. 9,30 m über dem unteren Bezugspunkt.
- Gebäudehöhe im Nordosten max. 7,50 m über dem unteren Bezugspunkt.
- Gebäudehöhe im Südosten max. 6,00 m über dem unteren Bezugspunkt.

Die Gebäudehöhe wird bestimmt durch den obersten Punkt des Daches (Oberkante Attika, Oberkante Firstziegel).

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt die jeweils festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe.

2.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)

-siehe Einschrieb im Lageplan-

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO ist zulässig.

2.3 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) BauNVO)

-siehe Einschrieb im Lageplan-

3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise

In der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude zu errichten.

3.2 Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO dürfen die Gebäude entlang der westlichen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand errichtet werden. Ansonsten gelten die Regelungen des § 22 (2) BauNVO zur offenen Bauweise.

4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) 10 BauGB i.V.m. § 12 (6) und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.1 Umgang mit Boden

Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für die gärtnerische Gestaltung des Grundstücks verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf dem Baugrundstück einzubauen.

5.2 Entwässerung bzw. Zurückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser

Nach den gegebenen Möglichkeiten ist das unbeschadete Niederschlagswasser dezentral und ortsnah zu beseitigen, um die Kanalisation zu entlasten und die Grundwasserneubildung zu fördern. Hierfür sind Retentionszisternen zur Brauchwassernutzung und sogenannte Baurigolen oder Tiefbeete zur Steigerung der Verdunstungsleistung vorzusehen, damit der kleinräumige Wasserhaushalt erhalten bleibt.

5.3 Wasserdurchlässige Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, offenporigen Pflastern, Schotterrassen o.ä. zu befestigen, sofern auf diesen Stellplätzen keine Umlade- und Wartungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden.

5.4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V1:

Die Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereiches ist auf das Winterhalbjahr von Oktober bis Februar (je einschließlich) zu beschränken. Insbesondere bezieht sich dies auf Gehölze und das Gartenhaus.

V2:

Im Außenbereich sind insektenschonende Lampen und Leuchten zu verwenden. Dabei ist auf eine zielgerichtete Ausrichtung zu achten (Umsetzungshinweise siehe Begründung).

V3:

Dauerhafte Sicherstellung eines Gehölzstreifens am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs (PFG 2).

V4:

Durch zielgerichtete Fassadengestaltung ist Vogelschlag an Glasscheiben zu vermeiden (Umsetzungshinweise siehe Begründung).

CEF-Maßnahmen:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung oder direkt angrenzend an diesen sind an bestehende Bäume (oder starke Sträucher) die in naher Zukunft nicht gefällt werden insgesamt vier Vogelnistkästen fachgerecht anzubringen. Es sind Universalnistkästen zu verwenden. Geeignet sind Nisthöhlen Typ B1, Fluglochweite 32 mm sowie Nisthöhle Typ 2GR - der Firma Schwegler, mardersichere Höhlenbrüterkästen der Firma Strobel mit Fluglochweite 32 mm oder vergleichbare Modelle anderer Firmen. Die Nistkästen sind in mindestens 2,50 m Höhe möglichst nach Osten oder Westen ausgerichtet anzubringen. Des Weiteren sind die Nistkästen jährlich im Herbst ab Oktober zu reinigen und auf Funktion zu prüfen. Nicht mehr funktionsfähige Kästen müssen ersetzt werden.

6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltweinigwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

6.1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor den Straßenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächern entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

L_a

Maßgeblicher Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$

für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

KRaumart = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches
KRaumart = 35 dB	für Büroräume und Ähnliches
Mindestens einzuhalten sind:	
R' _{w,ges} = 35 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
R' _{w,ges} = 30 dB	für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und ähnliches

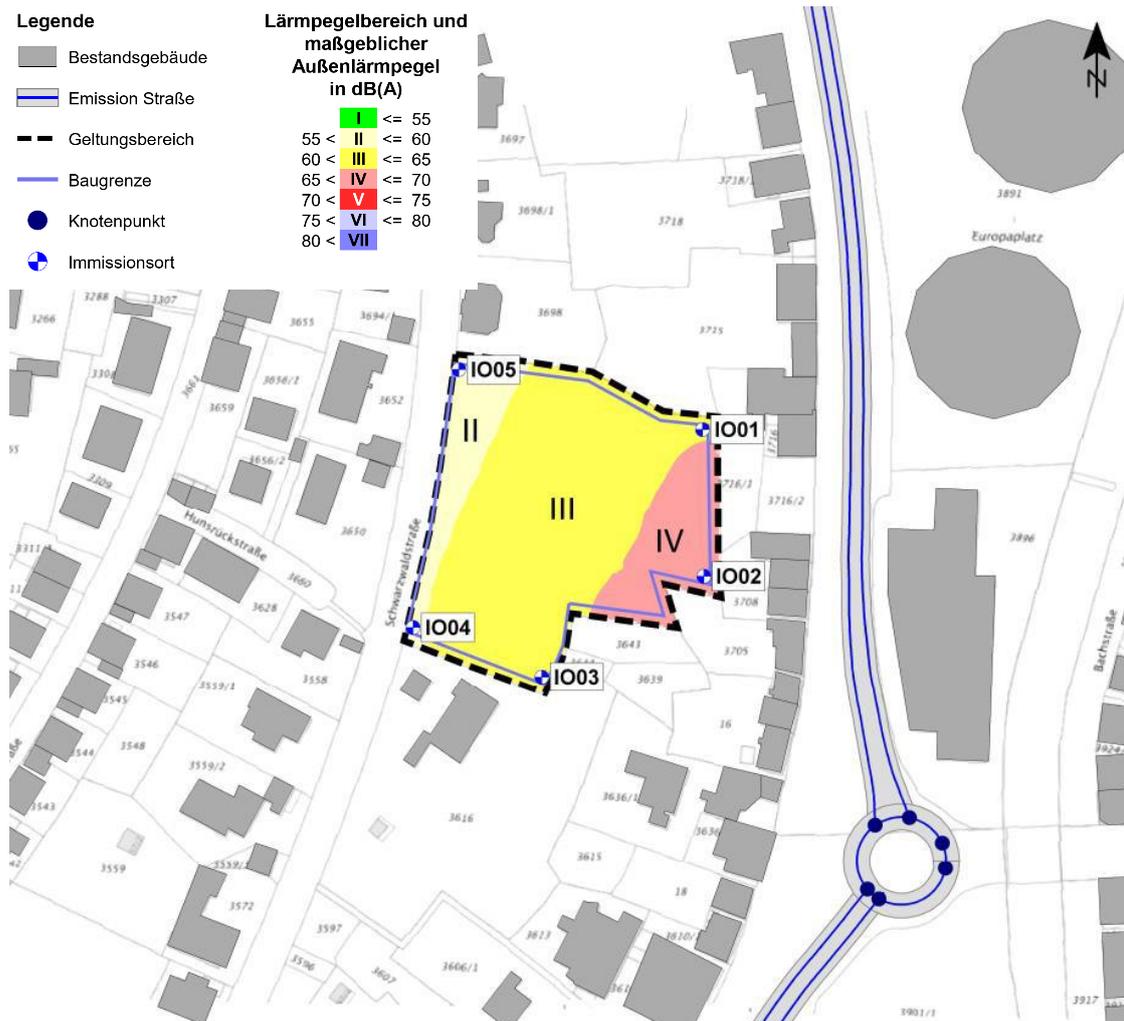
Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel gemäß DIN 4109

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80*

Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Der Nachweis dafür ist im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude/Fassaden, die in den gekennzeichneten Bereichen liegen zu erbringen.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund einer geeigneten Gebäudestellung und hieraus entstehender Abschirmung) können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Kennzeichnung Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Ausgabe 2018)



6.2 Lüftungseinrichtungen

Für die Gebäude/Fassaden, die in den gekennzeichneten Bereichen liegen, sind in den für das Schlafen genutzten Räumen schalldämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen. Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden. Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafrum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.

Kennzeichnung Lüftungseinrichtungen (hellrot: Pegelwerte nachts > 50 dB(A)), Rechenhöhe 8 m über Gelände



7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

7.1 Dachbegrünung

Flachdächer bis zu einer Dachneigung von 10° sind mindestens extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen, sofern sie nicht der PV-Anlagenpflicht unterliegen.

7.2 Pflanzgebot 1 (PFG 1) Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Je 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzenliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum gemäß Pflanzenliste 2 (jeweils Qualität: StU.: 14-16, 3 x verpflanzt) sowie zwei heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzenliste 3 zu pflanzen und zu unterhalten. Die Anzahl der

Pflanzungen ist einzuhalten. Bei Ausfall ist spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode für einen gleichwertigen und standortgerechten Ersatz zu sorgen.

7.3 Pflanzgebot 2 (PFG 2) Heckenartige Gehölzpflanzung zur randlichen Eingrünung

Am östlichen Rand des Plangebiets zwischen Baugrenze und Bebauungsplangrenze ist zur Eingrünung auf ganzer Länge der Bebauungsplangrenze von Nord nach Süd eine heckenartige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Sträuchern und Gehölzen aus Pflanzenliste 4 zu pflanzen. Nur in den Bereichen, in denen keine natürliche Strauchvegetation oder Naturverjüngung aufkommt, muss gepflanzt werden. Bereits bestehende Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten. Es ist für einen dichten, lückenlosen Vegetationsbestand von ca. 5,00 m Breite zu sorgen. Dieser ist dauerhaft zu erhalten, kann aber durch „auf den Stock setzen“ von einzelnen Abschnitten gepflegt werden.

8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 (1) 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers und der Beleuchtung erforderlichen Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind vom Angrenzer auf den Baugrundstücken zu dulden.

9 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Die unter Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 (V3 und CEF-Maßnahme) festgesetzten Maßnahmen werden den Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs im Verhältnis zur jeweiligen Grundstücksgröße zu 100 % zugeordnet.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Bedachung (§ 74 (1) 1 LBO)

Unbeschichtete Schwermetalle wie Kupfer, Zink und Blei, sind als Dacheindeckungsmaterial unzulässig. Ausnahmsweise können konstruktive Teile (z.B. Verwahrungen, Ortgänge, Kehlen, Dachrinnen usw.) in den genannten Materialien zugelassen werden.

2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) 3 LBO)

Aus topografischen Gründen erforderlich werdende Stützmauern zur Überwindung von Höhenunterschieden sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig und dürfen hinterfüllt werden. Sofern bei einer Tiefgaragenzufahrt höhere Stützmauern erforderlich werden, sind diese ausnahmsweise zulässig.

Mehrere Stützmauern auf einem Grundstück müssen aus einzelnen Abschnitten bestehen, die jeweils maximal 0,80 m hoch sein dürfen. Der obere Abschnitt muss mindestens 1,00 m gegenüber dem darunterliegenden Abschnitt nach hinten versetzt werden. Die zwischen den Stützmauern liegende Fläche ist zu begrünen.

3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§74 (1) 3 LBO)

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist bis auf notwendige Zufahrts- und Zugangsflächen, Stellplätze und Terrassen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen zu verwenden.

Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steingärten ist unzulässig. Wasserundurchlässige Abdeckungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z.B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuches mit ihrer Verwendung darzustellen.

4 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Oberirdische Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

C HINWEISE

1 Historische Funde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen.

Funde und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des vierten Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit der fachgerechten Dokumentation und Fundbegehung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§202 BauGB). Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.

3 Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk auf der Homepage des LGRB entnommen werden. Dort befindet sich ebenfalls eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches auf der Homepage des LGR abgerufen werden kann, verwiesen.

Für das Plangebiet wurden bereits zwei Baugrundgutachten vom Ingenieurbüro GEOTEAM aus Rottweil erstellt. Die Gutachten sind vom Bauherren zwingend zu beachten, daher werden sie Teil der Bebauungsplanunterlagen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberjuras (Wohlgeschichtete-Kalke-Formation, Impressamergel-Formation).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

4 Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 360, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

5 Beleuchtung

Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung ist anzustreben. Zu verwenden sind dabei voll abgeschirmte Leuchten, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Leuchtmittel sind mit wirkungsarmem Spektrum (warmweißes Licht) bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Der Einsatz von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern wird empfohlen.

6 Maßnahmen gegen Vogelschlag und Kleintierfallen

Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierzu wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen. Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Hierzu sind Schächte und Kanäle entsprechend abzudecken. Bei Zäunen ist ein Mindestbodenabstand von 20 cm einzuhalten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

D **PLANZENLISTEN**

Pflanzenliste 1: Heimische, standortgerechte Laubbäume

Acer campestre	Maßholder, Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Zitterpappel, Espe
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Pflanzenliste 2: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten für den Zollernalbkreis

Apfelbäume	Brettacher
	Jakob Fischer
	Rheinischer Bohnapfel
	Krügers Dickstiel
	Schöner aus Nordhausen
	Sonnenwirtsapfel
Birnbäume	Winterrambour
	Fäßlesbirne
	Nägeles Birne
Steinobst	Schweizer Wasserbirne
	Wangenheims Frühzwetschge
	Dt. Hauszwetschge
	Unterländer
	Dolleseppler

Pflanzenliste 3: Sträucher mittlerer Standorte

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzenliste 4: Gebüsche und Gehölze für den östlichen Rand des Plangebiets

Acer campestre	Maßholder, Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Albstadt, 23.11.2023